



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe vom 26. Mai 2009 (SG 132.150) Stand: 1. März 2016

1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2009 können die im Ausland wohnhaften Stimmberechtigten von Basel-Stadt die Stimmabgabe elektronisch ausüben. Kantonale Regelungen zur elektronischen Stimmabgabe finden sich seither in der Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe.

Im Jahr 2014 hat der Regierungsrat den Grundsatzentscheid gefällt, dass E-Voting schrittweise allen Stimmberechtigten des Kantons zur Verfügung gestellt werden soll. Mit dem schrittweisen Vorgehen wird dem Leitgedanken „Sicherheit vor Tempo“ Rechnung getragen.

In Umsetzung dieses Entscheids können seit Juni 2016 auch im Kanton wohnhafte Menschen mit einer Behinderung zwischen persönlicher, brieflicher und elektronischer Stimmabgabe wählen.

Der Kanton Basel-Stadt betreibt kein eigenes E-Voting-System. Seit 2009 war der Kanton Genf als Systemanbieter tätig bzw. als sogenannt beherbergender Kanton. Aus beschaffungsrechtlichen Gründen musste der Kanton Basel-Stadt für die geplante weitere Ausdehnung von E-Voting eine öffentliche Ausschreibung für einen neuen E-Voting-Servicevertrag durchführen. Den Zuschlag hat die Post CH AG erhalten.

Ausserdem wurde dem Grossen Rat aufgrund der über einen Zeitraum von zehn Jahren kalkulierten Projekt- und Betriebskosten ein Ratschlag betreffend Finanzierung der Ausdehnung von E-Voting auf Stimmberechtigte mit Wohnsitz in Basel-Stadt vorgelegt (Geschäfts-Nr. 17.0201.01). Am 18. Oktober 2017 hat der Grosse Rat dem Finanzierungsantrag des Regierungsrates über 5'900'000 Franken deutlich zugestimmt.

Der Wechsel des Systemanbieters per 2019 macht verschiedene Anpassungen der Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe erforderlich.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 4 *Vote électronique-System* (neuer Titel)

Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe vom 26. Mai 2009	neu
<p>§ 4. Beherbergender Kanton</p> <p>¹ Der Kanton Genf beherbergt die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt auf seinem <i>Vote électronique-System</i>.</p> <p>² Der beherbergende Kanton kontrolliert bei der Stimmabgabe die Stimmberechtigung aufgrund der von der organisierenden Behörde zur Verfügung gestellten Daten aus dem Stimmregister.</p> <p>³ Eine Übereinkunft zwischen dem Kanton Genf, dem Kanton Basel-Stadt und dem Bund regelt die Einzelheiten, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen zu den Versuchen mit elektronischer Stimmabgabe in der Verordnung des Bundes über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (Art. 27a – 27q) sowie die Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten.</p>	<p>§ 4. <i>Vote électronique-System</i></p> <p>¹ Der Kanton Genf beherbergt die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt auf seinem <i>Vote électronique-System</i>. Zwecks Durchführung der elektronischen Stimmabgabe schliesst der Kanton Basel-Stadt einen Dienstleistungsvertrag mit einem Anbieter ab, der über ein nach bundesrechtlichen Vorschriften zertifiziertes <i>Vote électronique-System</i> verfügt.</p> <p>² <i>aufgehoben</i></p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p>

Kommentar

§ 4 Abs. 1

Die Post CH AG hat im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung des Kantons Basel-Stadt für einen neuen E-Voting-Servicevertrag den Zuschlag erhalten. Per Urnengang vom 10. Februar 2019 kann der Wechsel des Systemanbieters vollzogen werden. Dementsprechend muss die bisherige Verordnungsbestimmung, welche eine Zusammenarbeit (Beherbergung) mit dem Kanton Genf als Systemanbieter festhält, angepasst werden. Es erscheint nicht mehr sinnvoll, den Systemanbieter in der Verordnung namentlich festzuhalten. Da aber heute eine Zertifizierung der Systeme möglich bzw. erforderlich ist und ein zertifiziertes System höchstmögliche Sicherheits- und Qualitätsstandards bietet, stellt die Verordnung neu sicher, dass für die baselstädtischen Stimmberechtigten nur noch ein nach bundesrechtlichen Vorschriften zertifiziertes System zum Einsatz gelangt.

§ 4 Abs. 2

Die Kontrolle der Stimmberechtigung erfolgt nicht mehr durch den Systemanbieter, sondern durch den Kanton. Diese Bestimmung ist deshalb ersatzlos aufzuheben.

§ 4 Abs. 3

Aufgrund der Anpassung von § 4 Abs. 1 erübrigt sich diese Regelung.

Erläuterungen zu § 5 *Stimmregisterdaten (aufgehoben)*

Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe vom 26. Mai 2009	neu
<p>§ 5. Stimmregisterdaten</p> <p>¹ Die organisierende Behörde liefert die Stimmregisterdaten über gesicherte Dienste an den beherbergenden Kanton.</p> <p>² Der beherbergende Kanton versieht die Daten mit den für die elektronische Stimmabgabe notwendigen Informationen und retourniert diese ebenfalls über gesicherte Dienste.</p>	<p>§ 5. aufgehoben</p>

Kommentar

Die Staatskanzlei, Wahlen und Abstimmungen, wird auf dem E-Voting-System das anonymisierte Stimmregister über eine durchgehend gesicherte und verschlüsselte Verbindung hinterlegen (end-to-end-Verschlüsselung). Diese Daten werden von der Staatskanzlei und vom Systemanbieter nach der Validierung des Urnenganges nach neuesten Standards gelöscht. Diese Verfahren unterliegen der Zertifizierung gemäss bundesrechtlichen Vorgaben. Es besteht kein Anlass, einzelne Vorgänge des E-Voting-Verfahrens in der kantonalen Verordnung festzuhalten, zumal mit technischen Veränderungen und Weiterentwicklungen zu rechnen ist.

Erläuterungen zu § 8^{bis} *Wahlkomitee (neu)*

Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe vom 26. Mai 2009	Neu
	<p>§ 8^{bis}. Wahlkomitee</p> <p>¹ Das Wahlkomitee besteht aus den Beauftragten des Regierungsrates für Wahlen und Abstimmungen und aus Mitarbeitenden der Staatskanzlei. Es hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verschlüsselung und Bereitstellung der elektronischen Urne b) Abgabe der Kontrollstimmen c) Entschlüsselung der Urne und Überprüfung der Kontrollstimmen am Abstimmungssonntag.

Kommentar

Mit dem neuen E-Voting-System werden wesentliche hoheitliche Funktionen im Bereich E-Voting neu im Kanton Basel-Stadt selber ausgeübt werden. Dazu gehören insbesondere das Zusammenstellen der Eingabedateien ins E-Voting-System, das Aufsetzen eines elektronischen Urnengangs durch verantwortliche Mitarbeitende der Staatskanzlei, das Generieren der Stimmrechtsausweise zuhanden der Druckerei, das Herunterladen der elektronischen Urne auf ein mit dem E-Voting-System nicht verbundenes kantonales System, das Mischen und Entschlüsseln der Stimmen und die Erstellung eines PDF-Reports mit den Resultaten.

Ein kantonales Wahlkomitee nimmt dabei einige besonders wichtige und sensible Aufgaben wahr, die im neuen § 8^{bis} aufgeführt werden. Um das Element der öffentlichen Kontrollfunktion beim Wahlkomitee zu verankern, wird festgehalten, dass die Beauftragten des Regierungsrates für Wahlen und Abstimmungen Einsitz haben.

Erläuterungen zu § 13 Prüfung des Vote électronique-Systems (aufgehoben)

Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe vom 26. Mai 2009	Neu
<p>§ 13. Prüfung des Vote électronique-Systems</p> <p>¹ Der beherbergende Kanton prüft das Vote électronique-System regelmässig, insbesondere auf dessen Verfügbarkeit, Funktionalität und Sicherheit.</p> <p>² Hat die organisierende Behörde begründete Zweifel an der Sicherheit des Vote électronique-Systems, veranlasst sie zusätzliche Prüfungen.</p>	<p>§ 13. aufgehoben</p>

Kommentar

Es ist nicht möglich, einen Systemanbieter durch eine kantonale Verordnung zu etwas zu verpflichten. Diese Regelungsinhalte sind im Vertrag mit dem Systemanbieter enthalten. Eine Regelung in der kantonalen Verordnung erübrigt sich, die bisherigen Bestimmungen werden ersatzlos aufgehoben.

Erläuterungen zu § 14 Lieferschein (aufgehoben)

Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe vom 26. Mai 2009	Neu
<p>§ 14. Lieferschein</p> <p>¹ Die organisierende Behörde erstellt einen Lieferschein zur Protokollierung der Datenübermittlungen.</p>	<p>§ 14. aufgehoben</p>

Kommentar

Ein Lieferschein erübrigt sich, da die Daten vom Kanton Basel-Stadt selber aus dem System bezogen werden (vgl. Kommentar zu § 8^{bis} oben). Die Bestimmung wird ersatzlos aufgehoben.